

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2026	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. August 2026	Nr. 83
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften

Vom 23. April 2026..... 484

Studienordnung für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften

Vom 23. April 2026..... 487

Anlage 1

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften

Vom 23. April 2026

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge, sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereichs-Bachelor Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-/Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen:

1. auf das erste Schwerpunktfach 62 CP (zuzüglich 12 CP-Bachelor-Arbeit und Kolloquium),
2. auf das zweite Schwerpunktfach 50 CP,
3. auf die beiden verbleibenden Altertumswissenschaften 44 CP und
4. auf den Professionalisierungsbereich 12 CP.

(2) Die Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie und Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie bieten im Rahmen des Studiums der Altertumswissenschaften vier modularisierte Studienfächer im Umfang von je 62 CP an. Die Studierenden wählen daraus ein erstes Schwerpunktfach, das in vollem Umfang studiert werden muss und ein zweites Schwerpunktfach im Umfang von 50 CP. In den beiden verbleibenden Studienfächern müssen zusammen 44 CP erreicht werden. 12 CP entfallen auf den Professionalisierungsbereich.

(3) Pflichtveranstaltungen sind die Einführungsmodule der vier Studienfächer (insgesamt 29 CP), ein altertumswissenschaftliches Kolloquium (2 CP) sowie die Bachelor-Arbeit (10 CP). Weitere Pflichtveranstaltungen können sich aus der Kombination der Studienfächer ergeben. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 31

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate, Hausaufgaben und schriftliche Gruppenarbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Einzelprüfungen von 15-60 Minuten Dauer.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungsleistungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 21 Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Die Sprachvoraussetzungen sind gemäß dem Stufensystem der Philosophischen Fakultät, (Stand Dezember 2007) zu erbringen.

a) Alte Geschichte

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Einführungsmodul Alte Geschichte II	- Latein Stufe 1
Fachwissen-Modul Alte Geschichte I	- Latein Stufe 2 - Erfolgreicher Abschluss eines der Einführungsmodul Alte Geschichte (I oder II)
Fachwissen-Modul Alte Geschichte II	- Latein Stufe 3 - Erfolgreicher Abschluss des Fachwissen-Modul Alte Geschichte I
Fachwissen-Modul Alte Geschichte III	- Latein Stufe 3 - Erfolgreicher Abschluss des Fachwissen-Modul Alte Geschichte I - Erfolgreicher Abschluss Fachwissen-Modul Alte Geschichte II

b) Klassische Archäologie

Modul	Zulassungsvoraussetzung
KlassArch-BA 4:	Latein Stufe 2 oder Latinum
KlassArch-BA 5:	Latein Stufe 2 oder Latinum

c) Klassische Philologie

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Grundlagen I und II	Latein Stufe 1 oder Latinum
Sprache und Grammatik	Latein Stufe 2 oder Latinum
Römische Literatur I, Lektüre I	Latein Stufe 3 oder Latinum
Römische Literatur II, Lektüre II und III	Latinum
Griechische Literatur	Graecum und Latinum

d) Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Modul	Zulassungsvoraussetzung
VFG-BA 3: Fachwissenmodul I – Vor- und Frühgeschichte im Überblick 2	Erfolgreicher Abschluss der Module: - VFG-BA 1: Einführungsmodul I - VFG-BA 2: Einführungsmodul II – Vor- und Frühgeschichte im Überblick 1

(2) Waren zum Zeitpunkt des Ablegens einer Prüfungsleistung die Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, dann sind diese innerhalb des darauffolgenden Semesters nachzuholen.

§ 33 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann im altertumswissenschaftlichen Rahmen interdisziplinär angelegt sein.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften einschreiben.

(2) Gleichzeitig treten die fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften vom 12. Juli 2018 (Dienstbl. Nr. 81, S. 878) außer Kraft. Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits in den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften eingeschrieben waren, können ihr Studium nach den bisherigen fachspezifischen Bestimmungen abschließen; dies gilt längstens bis zum Ablauf der Übergangsfrist zum Ende des Sommersemesters 2030. Nach Ablauf der Übergangsfrist führen Studierende ihr Studium nach diesen fachspezifischen Bestimmungen fort; bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Auf Antrag können die Studierenden bereits zum Wintersemester 2026/2027 in diese fachspezifischen Bestimmungen wechseln.

Saarbrücken, 18. August 2026

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes